Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1921)

Heft: 8

Artikel: Die Abhandlung über den Rechtsschutz [...]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-624113

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

L'ART SUISSE 59

In einer kurzen Nachsitzung, zu der sich der Zentralvorstand zusammenfand, einigte man sich auf die Ernennung zweier Vizepräsidenten, eines ersten, welschschweizerischen: A. Hermenjat, und eines zweiten, deutschschweizerischen: A. Mayer. Zum Zentralquästor wurde C. Liner gewählt, der das Amt im Oktober übernehmen wird; bis dahin wird noch S. Righini die Kasse führen.

Gute Nachrichten!

Freudig geben wir unsern Kollegen zwei bedeutsame Nachrichten, die übrigens schon in den Tagesblättern zu lesen waren: Der Bundesrat fasste auf unser wiederholtes Gesuch den Beschluss, die Landesgrenze gegen die Einfuhr fremder Kunstware zu schliessen. Selbstverständlich werden Kunstwerke, die zur Bereicherung des künstlerischen Lebens in unserem Lande beitragen können, nach wie vor Einlass finden. — Gleichzeitig hat der Bundesrat aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds Fr. 300 000.— ausgeschieden zur Erteilung von Aufträgen an schweizerische Künstler, die in Not geraten sind. Diese Aufträge oder Ankäufe sollen zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude des Bundes verwendet werden. Wir haben dem Bundesrat unsern tiefempfundenen Dank ausgesprochen für diesen Beweis seiner Anteilnahme an dem Geschicke der schweizerischen Künstlerschaft.

Die Abhandlung über den Rechtsschutz des Schweizer Künstlers von Herrn Prof. E. Röthlisberger geht demnächst in den Druck und wird unsern Aktivmitgliedern, wenn möglich, mit der nächsten Nummer der «Schweizerkunst» zugestellt werden.

Erste nationale Ausstellung für angewandte Kunst.

Wir möchten nicht versäumen, unsere Kollegen auf die 1922 in Lausanne stattfindende 1. nationale Ausstellung für angewandte Kunst aufmerksam zu machen und sie dringend einzuladen, sich an dieser bedeutsamen Veranstaltung zu beteiligen.